

Protokoll

über die öffentliche Sitzung des Finanzausschusses am Donnerstag, 4. Mai 2017,
im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Poststr. 12, 29614 Soltau

Anwesenheitsliste

Vorsitzender:

Ratsherr Reiner Klatt

Ratsmitglieder:

Ratsherr Siegfried Belz
Ratsfrau Elke Cordes
Ratsherr Friedhelm Eggers
Ratsherr Cord Meyer
Ratsherr Bernhard Schielke
Ratsherr Thorsten Schröder
Ratsherr Henrich Seißenberg
Ratsherr Prof. Dr. Hans-Jürgen Sternowsky
Ratsherr Dietrich Wiedemann

Von der Verwaltung:

Herr Steven Birk
Frau Heike Drost
Herr Stephan Holldorf
Bürgermeister Helge Röbbert
Herr Andreas Witt

Gäste:

Herr Rechtsanwalt Deter
Herr Seidel (Dr. Lademann & Partner)

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Punkte 1 - 4:

Der Vorsitzende, Ratsherr Klatt, eröffnet die Sitzung des Finanzausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die zahlenmäßige Anwesenheit der Ratsmitglieder, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

**Punkt 5: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom
16.02.2017**

Der Finanzausschuss beschließt:

Das Protokoll über die Sitzung des Finanzausschusses vom 16.02.2017 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: dafür: 8
 Enthaltungen: 1

**Punkt 6: Antrag auf Zielabweichung von Zielen des
Landesraumordnungsprogramms gemäß § 6
Raumordnungsgesetz (ROG) und § 8 Nds.
Raumordnungsgesetz (NROG)**

Nach Einführung in das Thema durch den Vorsitzenden, Ratsherrn Klatt, und Herrn Bürgermeister Röbber übernimmt Herr Rechtsanwalt Deter das Wort. Er berichtet aus juristischer Sicht über die ursprünglichen Planungen und Entwicklungen des DOS und macht deutlich, dass eine Erweiterung auf eine wettbewerbsfähige Größe notwendig ist, um den Standort nicht zu gefährden. Er hält den Zeitpunkt für die Antragstellung auf Zielabweichung vom Raumordnungsprogramm für richtig.

Im Anschluss trägt Herr Seidel von der Firma Dr. Lademann & Partner die Erkenntnisse aus seinem Marktgutachten vor.

Die Herren Seidel und Deter beantworten anschließend Fragen der Ratsmitglieder.

Der Finanzausschuss empfiehlt:

Aufgrund der Vorlage und des Vortrags der Verwaltung wird der Antrag auf Zielabweichung gem. § 6 ROG i. V. m. § 8 NROG vom Rat in der vorliegenden Fassung beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diesen bei dem zuständigen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu stellen.

Abstimmungsergebnis: dafür: 9
 dagegen: 1

**Punkt 7: Finanzberichte
a) Entwicklung der Steuereinnahmen
b) Entwicklung der Liquidität**

Herr Holldorf berichtet über den Stand der Steuereinnahmen per 03.05.2017 und über die Entwicklung der Liquidität in 2017. Die Berichte sind dem Protokoll beigelegt.

Punkt 8: Bericht des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Röbbert gibt bekannt, dass die Verwaltung, auf Anfrage von Herrn Klatt, die Erhebung wiederkehrender Beiträge geprüft hat. Die Ausarbeitung ist dem Protokoll beigelegt.

Punkt 9: Anfragen und Anregungen

Auf Anregung von Ratsherrn Seißeberg gibt Herr Bürgermeister Röbbert bekannt, dass die Anlagen zum Antrag auf Zielabweichung (Gutachten) an alle Ratsmitglieder verschickt werden.

Punkt 10: Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Punkt 11: Schließung der Sitzung

Der Vorsitzende, Ratsherr Klatt, schließt die Sitzung um 17.52 Uhr.



Reiner Klatt
Vorsitzender



Helge Röbbert
Bürgermeister



Heike Drost
f. d. Protokollführung

Entwicklung der Steuereinnahmen 2017

Stand: 03.05.2017

Erträge

Sach-konto	Steuerart	Haushaltsansatz 2017	Erträge (Sollstellung)	Mehr-/Mindererträge	Veränd.
301100	Grundsteuer A	185.900,00 €	186.310,45 €	410,45 €	0,22%
301200	Grundsteuer B	3.732.000,00 €	3.670.654,45 €	-61.345,55 €	-1,64%
301300	Gewerbsteuer	11.221.600,00 €	10.249.581,85 €	-972.018,15 €	-8,66%
302100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.091.300,00 €	2.138.244,00 €	-5.953.056,00 €	-73,57%
302200	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.626.900,00 €	405.794,00 €	-1.221.106,00 €	-75,06%
303100	Vergnügungssteuer	1.120.000,00 €	208.548,89 €	-911.451,11 €	-81,38%
303200	Hundesteuer	69.100,00 €	69.579,09 €	479,09 €	0,69%
311100	Schlüsselzuweisungen vom Land	2.823.700,00 €	3.071.168,00 €	247.468,00 €	8,76%
313100	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	406.600,00 €	410.560,00 €	3.960,00 €	0,97%
336110	Fremdenverkehrsbeiträge	205.500,00 €	196.418,20 €	-9.081,80 €	-4,42%

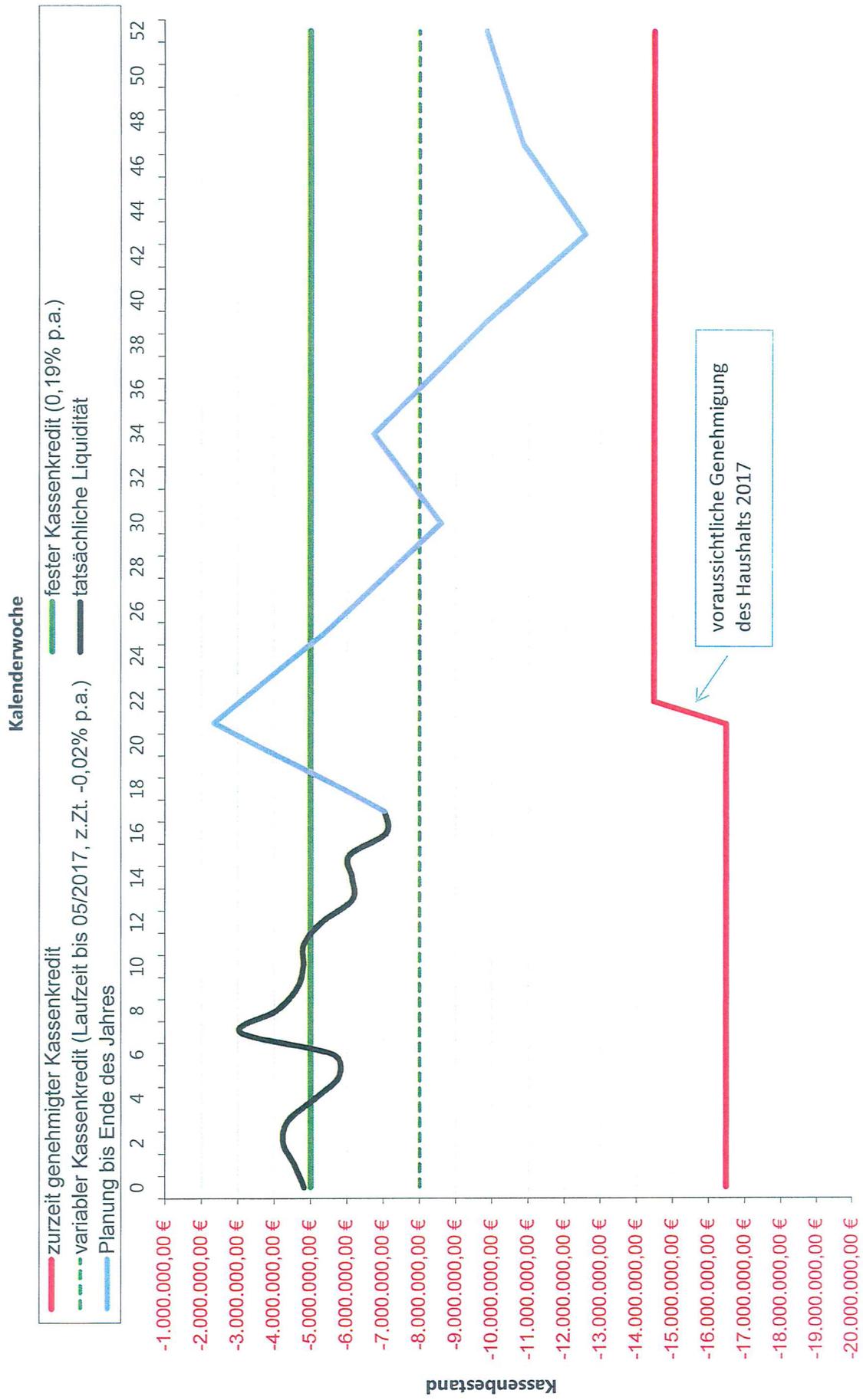
29.482.600,00 € 20.606.858,93 € -8.875.741,07 €

Aufwendungen

Sach-konto	Steuerart	Haushaltsansatz 2017	Aufwendungen (Sollstellung)	Mehr-/Minderaufwendungen	Ver.-änd.
434100	Gewerbsteuerumlage	2.008.100,00 €	483.592,00 €	-1.524.508,00 €	-75,92%
437110	Umlage für den Entschuldungsfonds	48.100,00 €	16.656,00 €	-31.444,00 €	-65,37%
437210	Kreisumlage	11.474.300,00 €	11.578.380,00 €	104.080,00 €	0,91%

13.530.500,00 € 12.078.628,00 € -1.451.872,00 €

Entwicklung der städtischen Liquidität in 2017



Bericht des Bürgermeisters im Finanzausschuss am 04.05.2017 **Hier: Prüfung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge**

1. Vermerk

Die Möglichkeit zur Erhebung wiederkehrender Beiträge wurde vom Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 25.06.2014 für verfassungsgemäß erklärt. Nachdem die Länder Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und allen voran Rheinland-Pfalz bereits von der Möglichkeit Gebrauch machen, wiederkehrende Beiträge (WKB) zu erheben, hat sich mit der jüngsten Gesetzesnovelle hierzu auch das Land Niedersachsen für seine Gemeinden entschieden. Mit dem Institut des WKB wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, zur Finanzierung des Investitionsaufwands für den Ausbau von Straßen nicht wie bisher jede einzelne Straße, sondern größere Gebiete festzulegen, innerhalb derer sämtliche Verkehrsanlagen als eine Abrechnungseinheit anzusehen sind. Ziel ist es, den Investitionsaufwand damit nicht (wie bei einmaligen Beiträgen) den an der jeweiligen ausgebauten Verkehrsanlage liegenden Grundstückseigentümern aufzuerlegen, sondern auf alle Eigentümer der in dem Gebiet der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke als WKB zu verteilen. Zu diesem Zweck soll jährlich ein konkreter Beitragsatz ermittelt und den Eigentümern in Rechnung gestellt werden. Demzufolge erhofft sich der Gesetzgeber folgende Vorteile:

- Vermeidung extrem hoher einmaliger Beiträge durch die Erhebung eines jährlichen Beitrags aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstückseigentümer
- gleichmäßige, wiederkehrende Belastung anstatt einmaliger hoher Belastungen für die Beitragspflichtigen
- Stärkung des solidarischen Gedankens → Anlieger nutzen und zahlen nicht nur die Straße vor ihrem Grundstück sondern für alle im Abrechnungsgebiet gelegenen Straßen
- dadurch auch Senkung des Konfliktpotenzials
- keine zusätzlichen Kosten oder Beitragsausfälle für die Gemeinde

Die Verwaltung hat die Einführung der WKB eingehend geprüft. Diese eingehende Prüfung hat ergeben, dass die Einführung eines solchen Beitragsmodells nicht zu empfehlen ist, da sie im Ergebnis für die Stadt Soltau **überwiegend nachteilige Auswirkungen** hat. Es besteht derzeit **keine rechtliche Pflicht** und seitens der Verwaltung nicht die Notwendigkeit zur Änderung des derzeitigen Beitragsmodells. Den vermeintlichen Vorteilen stehen vielmehr eine Vielzahl von Nachteilen entgegen, die sich nicht zuletzt in einer steigenden Rechtsunsicherheit, erhöhtem Personalaufwand, anwachsendem Zeitbedarf und höheren Kosten niederschlagen. Denn mit der Einführung von WKB sind nicht nur umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich, sondern gestaltet sich auch die Abrechnung der jeweiligen Maßnahmen ungleich schwieriger als bei der Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge.

Die Nachteile können wie folgt zusammengefasst werden:

- bei der Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen besteht seit Jahren eine gefestigte Rechtsprechung → kaum bis keine Klagen (in den vergangenen 5 Jahren lediglich 3 Klageverfahren, die alle zu Gunsten der Stadt Soltau entschie-

den wurden). Mit der Einführung von WKB wird rechtssichere Lage verworfen, da es für Niedersachsen bisher keine Gerichtsurteile zu WKB gibt und Urteile zu anderem Landesrecht nicht 1:1 übernommen werden können → juristische Unsicherheit

- derzeit überwiegend Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen für Beleuchtungseinrichtungen mit geringen Beitragshöhen zwischen 100,00 – 500,00 € und teilweise Kleinstbeträge → Vorteile durch die Einführung des wiederkehrenden Beitrages nicht vorhanden und wirkt sich bei deren Abrechnung durch Kleinstbeträge eher nachteilig aus
- Eine aufwendige Kalkulation des jährlich festzulegenden Beitragssatzes jedes Beitragspflichtigen führt zu erhöhtem Mehraufwand der Verwaltung → häufig schwankende Beiträge und größerer Personalbedarf
- die Einführung eines WKB würde einen, über mehrere Jahre andauernden Zeitraum in Anspruch nehmen → aktuell durchgeführte Maßnahmen (bspw. **Carl-Benz-Straße, Winsener Straße**) aufgrund des zeitnahen Entstehens der sachlichen Beitragspflicht **rechtlich nicht mit dem WKB abrechenbar**
- aufwendige Stammdatenpflege, umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen, juristische Prüfungen, notwendige EDV Systeme → hohe Einführungskosten → Schmälerung der Einnahmen durch Beiträge
- der immense Abstimmungsbedarf zwischen den Fachgruppen (Investitionsplanung, Vorberechnung der voraussichtlichen Kosten für die Anlagen) führt nicht nur bei der FG 20 zu erhöhtem Personalbedarf, sondern auch bei den Fachgruppen, die diverse Informationen zur Beitragserhebung liefern müssten (FG 61, FG 23)
- Hohe Unsicherheit bei der Festlegung eines einheitlichen Gemeindeanteils für alle Straßen in der Abrechnungseinheit → großer Unmut, da einige Anlieger (insbesondere jene der klassifizierten Straßen) durch die Festlegung eines einheitlichen Gemeindeanteils der Abrechnungseinheit höhere Beiträge zahlen müssen als bisher
- es besteht auch die Möglichkeit, WKB und Straßenausbaubeiträge nebeneinander zu erheben → in dieser Situation entstehen ungleiche Verhältnisse → Unmut der Anlieger

Diese Aufstellung verdeutlicht, dass die vermeintlichen Vorteile für die Stadt Soltau keine Wirkung entfalten können. Höhere Beiträge für einzelne Ausbaumaßnahmen wurden innerhalb der letzten 8 Jahre lediglich für zwei Straßen im Stadtgebiet fällig. Ansonsten werden bereits geringe Beiträge fällig, deren Verteilung sich auf einen Zeitraum von 25 Jahren nicht lohnen wird. Das Konfliktpotenzial der Anlieger ist bei der Stadt Soltau bereits jetzt nicht derart ausgeprägt, dass die Änderung des Beitragsmodells erwogen werden muss. Es wird durch die Einführung eines WKB eher dadurch erhöht, dass einige Anlieger über die gesamte Laufzeit dadurch mehr zahlen müssen als bisher und ein Nebeneinander von einmaligen Straßenausbaubeiträgen und WKB nur schwer vermittelt werden kann. Nicht zuletzt entstünden der Stadt Soltau erhebliche Kosten, die die Einnahmen der Beiträge schmälern würden. Folglich rät die Verwaltung daher von der Einführung des wiederkehrenden Beitrages bei der Stadt Soltau ab.

gez. Birk